



# Marktgemeinde Edelschrott

Packer Straße 17, 8583 Edelschrott, Bezirk Voitsberg

Tel.: 03145 / 802 - 0, Fax: 03145 / 802 - 500

E-Mail: [gde@edelschrott.gv.at](mailto:gde@edelschrott.gv.at) Homepage: [www.edelschrott.at](http://www.edelschrott.at)

LIPIZZANER  
HEIMAT  
Steiermark



## Kundmachung

GZ: B-2025-1016-00044/002, BA 1148  
Datum: 22. April 2025

## Kontaktdaten

SB/Abt: Eva Greinix/Bauamt  
Tel: 03145/802-210  
Mail: [greinix@edelschrott.gv.at](mailto:greinix@edelschrott.gv.at)

**Gegenstand:** Zu- und Umbau Wohnanlage mit 6 WE, 10 PKW Abstellplätze davon 6 überdacht, überdachter Fahrrad- und Müllraum + 6 Keller-Ersatzräume, Stützmauern;  
Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach in Köflach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 8580 Köflach

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG DURCH ANSCHLAG

### Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **04.04.2025**, eingelangt am **07.04.2025**, hat die **Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach in Köflach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 8580 Köflach**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau der Wohnanlage mit 6 WE, 10 PKW Abstellplätze davon 6 überdacht, überdachter Fahrrad- und Müllraum + 6 Keller-Ersatzräume sowie Stützmauern - (Änderung der Baubewilligung vom 30.05.2022)** auf dem **Baugrundstück Nr. 65/1 aus EZ 63304/00663 in KG 63304 Edelschrott** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Mittwoch, den 14. Mai 2025 um ca. 14:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Gst. Nr. 65/1, KG Edelschrott (Seestraße, 8583 Edelschrott)** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Mag. Georg Preßler

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des

§ 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Edelschrott zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister i.V.  
Eva Greinix

**ANGESCHLAGEN AM: 22.04.2025**  
**ABGENOMMEN AM: 14.05.2025**

kundgemacht unter: [www.edelschrott.gv.at](http://www.edelschrott.gv.at)